

88. Liegt ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund vor, wenn, nachdem in erster Instanz die Verfügung eines Arrestes abgeschlagen war, das Beschwerdegericht zwar den Arrest verfügt, dabei aber nach Ansicht des Arrestsuchers die Höhe der in Betracht kommenden Sicherheits- bezw. Hinterlegungssummen nicht günstig genug für ihn bestimmt hat?

I. Civilsenat. Beschl. v. 28. April 1883 i. S. W. (Rl.) w. S. (Wefl.)
Besch.-Rep. I. 25/83.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Beschwerde wurde als unzulässig verworfen aus folgenden Gründen:

„Es konnte nicht anerkannt werden, daß die jetzige Beschwerde des Klägers auf einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund im Sinne des §. 531 Abs. 2 C.P.D. gestützt sei. Auf den Antrag des Klägers, den dinglichen Arrest auf den Kahn des Beklagten zu verfügen, hatte das Landgericht abweisend beschieden und statt dessen nur eine weniger einschneidende einstweilige Verfügung zu Gunsten des Klägers getroffen. Wenn sich hiergegen der Kläger mit einer Beschwerde an das Oberlandesgericht wandte, so konnte der Beschwerdebegrund nur der in §. 530 C.P.D. bezeichnete allgemeine sein, daß das Landgericht durch eine, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung ein das Verfahren betreffendes Gesuch des Klägers zurückgewiesen habe. Nachdem nun das Oberlandesgericht dem Kläger den erbetenen dinglichen Arrest zwar verstatet hat, aber nur gegen eine von demselben zu leistende Sicherheit von 1000 *M* und mit der Maßgabe, daß der Beklagte durch Hinterlegung einer Summe von 500 *M* die Vollziehung des Arrestes hemmen oder die Wiederaufhebung des vollzogenen Arrestes erlangen könne, so ist doch auch für die weitere Beschwerde des Klägers ein anderer gesetzlicher Beschwerdebegrund nicht erfindlich, als daß sein Gesuch durch die, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfor-

dernde Entscheidung des Oberlandesgerichtes wenigstens in einer gewissen Beziehung wiederum zurückgewiesen sei. Indem er also jetzt die Erhöhung des vom Kläger zu hinterlegenden Betrages von 500 *M* auf 4200 *M*, event. die Herabsetzung der von ihm selbst zu leistenden Sicherheit von 1000 *M* auf 500 *M* verlangt, wiederholt er nur die von ihm gegen den Beschluß des Landgerichtes erhobene Beschwerde, soweit derselben vom Oberlandesgerichte noch nicht entsprochen worden ist." . . .